

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 13. Dezember 2023 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z
zur Änderung des Spielbankgesetzes NRW

Gesetz zur Änderung des Spielbankgesetzes NRW

Artikel 1

Das Spielbankgesetz NRW vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 363), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 772, ber. S. 1102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Unter Klassischem Spiel im Sinne dieses Gesetzes, das in der Regel nur in Spielbanken angeboten werden darf, werden insbesondere Spiele wie Roulette, Baccara, Black Jack, Trente et quarante und Poker jeweils in allen Varianten einschließlich der Ausspielung zusätzlicher Jackpots verstanden. Des Weiteren zeichnet sich das Klassische Spiel dadurch aus, dass eine für das entsprechende Glücksspiel ausgebildete Person am Tisch in den Spielablauf eingebunden ist.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Erteilung der Konzession und alle damit zusammenhängenden Verwaltungshandlungen sind gebührenpflichtig. Die Gebührenerhebung erfolgt nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262) in der jeweils geltenden Fassung.“

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Änderungen nach Satz 3 Nummer 2 und 3 sind die Namen der Angehörigen der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans beziehungsweise der Gesellschafter gemäß § 15 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, offenzulegen.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637)“ durch die Wörter „3 Absatz 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 10)“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „3 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600)“ durch die Wörter „31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)“ ersetzt.

- bb) In Nummer 14 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

- c) In Absatz 3 Nummer 7 werden die Wörter „1 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2s)“ durch die Wörter „2 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214)“ ersetzt.
4. § 9 Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Spielbanken bleiben geschlossen am Karfreitag bis einschließlich 6 Uhr des Folgetags, am Volkstrauertag, an Allerheiligen und am Totensonntag jeweils von 5 bis 24 Uhr, am 24. Dezember von 4 bis 24 Uhr und am 25. Dezember ganztägig.“
5. In § 13 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Betriebsdaten“ die Wörter „der Spielgeräte,“ eingefügt.
6. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird nach den Wörtern „Spielerschutz-Gründen an die“ das Wort „Spielgeräte,“ und nach den Wörtern „Inbetriebnahme von“ das Wort „Spielgeräten,“ eingefügt.
- b) In Nummer 4 werden vor dem Wort „Spielautomaten“ die Wörter „Spielgeräten und“ eingefügt.
- c) In Nummer 7 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
7. In § 19 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 911)“ durch die Wörter „1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 722, ber. S. 1102)“ ersetzt.
8. In § 21 Absatz 5 Satz 5 werden die Wörter „[Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes]“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Dezember 2023

André Kuper
Präsident